

Vorbemerkung

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Einhaltung der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsvorschriften hohe Bedeutung zukommt und die vertragsschließenden Parteien sich der Verpflichtung bewusst sind, dass diese Arbeitsschutzvorschriften zwingend einzuhalten sind und im Falle eines Verstoßes hiergegen, nicht nur vertragliche, sondern auch gesetzliche Rechtsfolgen hieran anknüpfen können.

Dies voraus geschickt gelten für Aufträge/ Bestellungen der Knoll GmbH & Co. KG Bauunternehmung als Auftraggeberin/Abnehmerin und Dritten als Auftragnehmern, für die die Anwendung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen vertraglich vereinbart ist und deren möglichen Nachunternehmern folgende Regelungen:

1 Anwendungsbereich

- Auftragnehmer und deren etwaige Nachunternehmer haben die ZVB-Arbeitssicherheit, die jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften und die europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 89/391/EWG und die dazugehörigen Einzelrichtlinien, als Mindeststandard einzuhalten. Über erkennbar werdende Widersprüche zwischen den einzelnen Regelwerken wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Arbeitssicherheitsschutz sicherstellt. In Zweifelsfällen werden sich Auftragnehmer und Auftraggeber beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet der Auftraggeber.
- Auf die Rechtsfolgen von Verstößen gegen diese ZVB-Arbeitssicherheit, insbesondere gemäß Ziffer 20, wird ausdrücklich hingewiesen.

2 Verantwortliche Person des Auftragnehmers/Fach- und Sprachkenntnisse

- Alle Arbeiten müssen unter der Leitung und Aufsicht einer für den Auftragnehmer vor Ort vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person nebst eines Vertreters (nachfolgend als „verantwortliche Person“ bezeichnet), durchgeführt werden.
- Der Auftragnehmer hat die verantwortliche Person und ihren Vertreter dem Abnehmer unverzüglich, spätestens aber 10 Arbeitstage vor Arbeitsaufnahme auf dem als Anlage beigefügten Vordruck zu benennen (Anlage 1).
- Die verantwortliche Person und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen

sowie über ausreichende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes bzw. der ggf. vereinbarten Projektsprache in Wort und Schrift verfügen.

- Soweit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich, hat die verantwortliche Person weitere Aufsichtspersonen mit der Leitung und Beaufsichtigung einzelner Arbeiten vor Ort zu beauftragen und diese vor Arbeitsbeginn dem Abnehmer schriftlich zu benennen (Anlage 1). Die Aufsichtspersonen müssen von der verantwortlichen Person entsprechend der ihr vom Abnehmer erteilten Einweisung(en) unterrichtet werden und müssen die gleichen Anforderungen erfüllen, wie sie an die verantwortliche Person gestellt sind.
- Soweit sich die verantwortliche Person einer oder mehrerer solcher Aufsichtspersonen bedient, bleibt die verantwortliche Person für deren Beaufsichtigung, für eine eindeutige Abgrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse sowie für die Koordination einer geordneten Zusammenarbeit verantwortlich. Sollte eine Aufsichtsperson an der Erfüllung ihrer Aufgaben gehindert sein und kann keine andere Aufsichtsperson eingesetzt werden, muss die verantwortliche Person bzw. ihr Vertreter deren Aufgaben selbst wahrnehmen.
- Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder die verantwortliche Person, ihr Vertreter oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson auf dem Betriebs- /Baustellengelände bzw. an der Baustelle anwesend und ständig erreichbar sein.
- Alle Arbeitnehmer des Auftragnehmers müssen in der Lage sein, Notfallanweisungen in der Landessprache des Leistungsortes bzw. in der ggf. vereinbarten Projektsprache zu verstehen und Warnhinweise oder sonstige Hinweisschilder zu lesen. Zudem muss dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern die Bedeutung der Sicherheitskennzeichnung am Einsatzort geläufig sein.

3 Nachunternehmer

- Soweit der Einsatz von Nachunternehmern nicht vertraglich ausgeschlossen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, beim Einsatz von Nachunternehmern spätestens 10 Arbeitstage vor Auftragsausführung schriftlich Name, Anschrift und gegebenenfalls die zuständige Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers bekannt zu geben. Der Auftraggeber bzw. der Abnehmer kann die Einwilligung verweigern, wenn Gründe bekannt sind, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages begründen.

- Der Auftragnehmer hat den von ihm eingesetzten Nachunternehmer seinerseits schriftlich auf die geltenden ZVB-Arbeitssicherheit zu verpflichten und sich die Befugnisse und Weisungsrechte zu verschaffen, um seine Pflichten aus dieser ZVB-Arbeitssicherheit (z. B. der verantwortlichen Person gem. Ziffer 2) gegenüber dem Nachunternehmer und dessen Mitarbeitern wahrnehmen und durchsetzen zu können. Der Auftragnehmer hat zudem zu überprüfen und dafür einzustehen, dass der Nachunternehmer diese Bedingungen auch tatsächlich befolgt. Verstöße des Nachunternehmers gegen diese ZVB-Arbeitssicherheit muss sich der Auftragnehmer als eigene Verstöße zurechnen lassen.
- Erfüllen Nachunternehmen die Voraussetzungen nach der ZVB-Arbeitssicherheit nicht, kann der Auftraggeber bzw. der Abnehmer die Fortführung der Arbeiten durch den Nachunternehmer untersagen. Der Auftragnehmer bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.

4 Auftragsausführung

- Der Auftragnehmer darf mit den Arbeiten erst beginnen, wenn der Abnehmer die verantwortliche Person des Auftragnehmers eingewiesen hat. Der Abnehmer kann eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies z. B. aufgrund einer Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften durch den Auftragnehmer zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr erforderlich ist.

5 Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS)

- Soweit in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, müssen Auftragnehmer für die gesamte Dauer der Auftragsausführung über ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Als Nachweis werden alle allgemein anerkannten Zertifizierungsverfahren (z. B. SCC, SeSaM, BG-Verfahren etc.) akzeptiert. Die Regelungen des AMS ergänzen diese ZVB entsprechend, soweit nicht Abweichendes hierdurch geregelt wird.

6 Gefährdungsbeurteilung

- Der Auftragnehmer hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Artikel 6, 7, 9 der Richtlinie 89/391/EWG, für die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen und vor Arbeitsbeginn geeignete Unterlagen (Gefährdungsbeurteilung) hierüber zu erstellen.

- Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen können, wie z. B. die Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln (u. a. Montageprovisorien, Hebezeuge, Gerüste etc.), die Arbeitsumgebungsbedingungen und die Qualifikation sowie persönlichen Leistungsvoraussetzungen der eingesetzten Mitarbeiter.

- Bei Arbeitsverfahren und Montagekonzepten sind die Montagefolge und der Montagefortschritt einschließlich aller o. g. Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Um kurzfristig bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammen arbeiten zu können, hat der Auftragnehmer diese Unterlagen am Einsatzort verfügbar zu halten und auf Verlangen dem Abnehmer vorzulegen. Für die Richtigkeit und Angemessenheit der Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus zum Schutz seiner Mitarbeiter abgeleiteten Maßnahmen bleibt der Auftragnehmer allein verantwortlich.

- Auf Baustellen, bei denen eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination im Sinne der europäischen Rechtsvorschriften (z. B. Richtlinie 89/391/EWG) erforderlich ist, muss die Gefährdungsbeurteilung dem Abnehmer mindestens 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten vorgelegt werden.

7 Veranlassung und Koordination von Arbeitssicherheitsmaßnahmen

- In seinem Arbeitsbereich ist der Auftragnehmer für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet und weist die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter entsprechend an, die Leistung so zu erbringen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz der zum Einsatz kommenden Mitarbeiter als auch aller anderen Personen, die im Umfeld des jeweiligen Arbeitsbereichs tätig sind, stets gewährleistet sind.

- Sofern die Durchführung mehrerer Aufträge des Auftraggebers bzw. des Abnehmers zeitlich und örtlich zusammenfällt, wird der Abnehmer, sofern erforderlich oder vorgeschrieben, zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung mehrerer Auftragnehmer einen Koordinator benennen, der für die gegenseitige Abstimmung der arbeitssicherheitlichen Belange der verschiedenen Auftragnehmer zuständig ist. Dies entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner eigenen Verantwortung - insbesondere Aufsichts- und Koordinierungspflichten - gegenüber seinen ei-

genen Mitarbeitern und der Kontrolle der Mitarbeiter der von ihm beauftragten Nachunternehmer.

- Der Auftragnehmer hat sich bei Auftreten oder Erkennbarwerden einer möglichen Gefährdung mit den anderen Auftragnehmern abzustimmen und den Abnehmer unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den diesbezüglichen Weisungen des Abnehmers bzw. seines Koordinators Folge zu leisten.

8 Umgang mit Arbeitsmitteln

- Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die erforderliche sicherheitsgerechte Ausrüstung, den ordnungsgemäßen Zustand und den sicheren Betrieb sämtlicher von ihm bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Arbeitsmittel. Vom Abnehmer ggf. bereitgestellte Arbeitsmittel sind vor der Benutzung auf augenfällige Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Abnehmer unverzüglich zu melden. Auf Arbeitsmitteln vermerkte Prüfrisiken sind zu beachten.
- Für die Benutzung von Arbeitsmitteln, die der Abnehmer dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, sind die jeweiligen betrieblichen Anweisungen des Abnehmers zu beachten. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung gemäß Ziffer 7. verpflichtet, zu prüfen, ob aus seiner Sicht für den konkreten Einsatzfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

9 Gefährliche Arbeitsstoffe

- Für die Veranlassung und Durchführung von Arbeitssicherheitsmaßnahmen bei der Tätigkeit mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist der Auftragnehmer in seinem Arbeitsbereich selbst verantwortlich. Insbesondere hat der Auftragnehmer beim Einsatz gefährlicher Arbeitsstoffe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich die erforderlichen Schutz- und Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Besteht eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, hat der Auftragnehmer diese zu erfüllen.
- Mit Annahme der Bestellung/Auftrages bestätigt der Auftragnehmer, dass er für alle beauftragten Tätigkeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügt. Sollte der Auftragnehmer gleichwohl nicht über die erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen oder gegen die vorgenannte Anzeigepflicht verstoßen, so kann der Abnehmer die sofortige Einstellung der weiteren Arbeiten des

Auftragnehmers bis zur Beseitigung der Defizite durch den Auftragnehmer verlangen. Der Auftragnehmer bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.

- Bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit gefährlichen Arbeitsstoffen hat der Auftragnehmer rechtzeitig vor Arbeitsbeginn eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und diese dem Abnehmer zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern der zum Einsatz kommenden gefährlichen Arbeitsstoffe auf dessen Verlangen vorzulegen.
- Stellt der Abnehmer dem Auftragnehmer gefährliche Arbeitsstoffe zur Verfügung, so hat der Auftragnehmer die ihm seitens des Abnehmers zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblätter bei der Gefährdungsbeurteilung zu verwenden (vgl. Verordnung EG Nr. 1907/2006). Besteht bei der beauftragten Tätigkeit die Möglichkeit, dass sich z. B. Auftragnehmer, Nachunternehmer, Abnehmer oder Dritte durch gefährliche Arbeitsstoffe gegenseitig gefährden, hat der Auftragnehmer:
 - vor Beginn der Arbeiten eine Liste der gefährlichen Arbeitsstoffe mit Angabe der Handelsnamen gemäß Sicherheitsdatenblatt dem zuständigen technischen Ansprechpartner des Abnehmers vorzulegen und
 - bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit dem Abnehmer, den anderen Auftragnehmern und Nachunternehmern zusammen zu arbeiten und sich gemäß Ziffer 6 abzustimmen. Das Ergebnis der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung ist vor Beginn der Tätigkeiten zu dokumentieren und den im Einwirkungsbereich der gefährlichen Arbeitsstoffe tätigen Mitarbeitern von ihren Arbeitsgebern zu vermitteln.

10 Persönliche Schutzausrüstung

- Der Auftragnehmer hat für seine Mitarbeiter die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese bestimmungsgemäß benutzt wird.

11 Freigabe-/Sicherungsmaßnahmen-Verfahren

- Die verantwortliche Person des Auftragnehmers hat sich vor Arbeitsbeginn beim Abnehmer über bestehende Freigabe-/Sicherungsmaßnahmen-Verfahren (z. B. Befahrerlaubnis, Feuererlaubnis, Freischaltung

gen) zu informieren und deren Beachtung und Einhaltung zu gewährleisten.

- Für Arbeiten, die eine Freigabe eines „Freigabe/ Sicherungsmaßnahmen-Verfahrens“ erfordern, ist eine vorherige schriftliche Erlaubnis des Abnehmers einzuholen.

12 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

- Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur solche Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die die jeweils erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen erfolgreich durchlaufen haben.

13 Sicherheitspass

- Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass jeder seiner Mitarbeiter einen Sicherheitspass bei sich führt. Der Sicherheitspass enthält mindestens folgende Angaben:
 - persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Lichtbild, Unterschrift);
 - Name und Anschrift des Arbeitgebers;
 - arbeitsmed. Vorsorgeuntersuchungen;
 - Schulungen/Unterweisungen/Lehrgänge mit ausführender Stelle und Datum.

14 Transport und Lagerung

- Für Transport und Lagerung von Teilen dürfen nur die vom Abnehmer angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind in jedem Fall freizuhalten. Für den Transport von Teilen sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen zu treffen. Die max. Tragfähigkeit von Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist hierbei zu beachten.

15 Einrichtung der Arbeits- und Baustellen

- Die Einrichtung der Arbeits- und Baustellen ist mit dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des Abnehmers abzustimmen.
- Vorhandene Bauwerke, Anlagen und Versorgungsleitungen sind während der Bauausführung vor Beschädigungen zu schützen; ausgenommen hiervon sind solche, die für die Baueldherrichtung entfernt werden müssen. Die Standsicherheit darf während der Bauausführung nicht gefährdet werden.
- Eingriffe in den Boden bedürfen vor Beginn der Arbeiten einer schriftlichen Zustimmung durch den Abnehmer, soweit solche Eingriffe nicht Bestandteil der Beauftragung sind. Die Auflösung der Arbeits- und Baustelle ist rechtzeitig

dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des Abnehmers bekannt zu geben.

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, sie aufzuräumen und zu säubern. Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer die Lager- und Arbeitsplätze, die Zufahrtswege sowie die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist der Abnehmer berechtigt, die Aufräumungsarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und den Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Durchführung der Arbeiten unmittelbare Nachbargewerke, Anlieger der angrenzenden Straßen sowie der fließende Verkehr einschließlich der Fußgänger nicht gefährdet werden und unter Berücksichtigung der Umstände möglichst geringe Emissionen an Lärm, Schmutz und Abgase entstehen.

16 Alkohol und andere berauschende Mittel

- Das Einbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln auf dem Betriebs-/ Baustellengelände bzw. an der Baustelle sind verboten. Ebenso ist es nicht gestattet, unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln das Betriebs-/ Baustellengelände bzw. die Baustelle zu betreten.
- Der Abnehmer ist berechtigt, Personen, die unter Alkoholeinfluss oder unter Einfluss anderer berauschender Mittel stehen, den Zutritt zum Betriebs-/ Baustellengelände/Baustelle zu verweigern bzw. vom Einsatzort zu verweisen.

17 Notfälle

- Bei besonderen Ereignissen (z. B. Brand, Unfall mit Personenschäden und Umweltschäden) auf dem Betriebs- und Baustellengelände sind die jeweils geltenden Melde- und Alarmpläne einzuhalten. Sind keine besonderen Festlegungen getroffen, gelten grundsätzlich die Alarmpläne der Knoll GmbH & Co. KG. Der Abnehmer ist aber in jedem Fall unverzüglich zu informieren.

18 Unfall- und Schadensmeldungen

- Jeder Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung des Verletzten führt, muss dem Abnehmer gemeldet werden. Dies hat dadurch zu geschehen, dass sich der Verletzte, soweit möglich, selbst unverzüglich in der örtlichen Sanitätsstation des Abnehmers vorstellt. Ist eine

solche Sanitätsstation nicht vorhanden oder das persönliche Erscheinen des Verletzten nicht möglich, muss der zugehörige Auftragnehmer eine Kopie der entsprechenden Eintragung in sein Verbandsbuches innerhalb von drei Werktagen an den zuständigen Ansprechpartner des Abnehmers übersenden.

- Schwere Unfälle sind dem Abnehmer unverzüglich zu melden. Dem Abnehmer sind auf Verlangen seitens des Auftragnehmers alle Informationen zum Unfall zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat an der Unfallanalyse aktiv mitzuarbeiten. Diese Mitarbeit entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung, eine eigene Unfallanalyse gemäß nachfolgenden Abschnitten zu erstellen.
- Innerhalb von drei Werktagen nach einem Unfall, der zu einer Arbeitseinstellung von mindestens einer Arbeitsschicht/einem Arbeitstag bei einem Mitarbeiter des Auftragnehmers oder eines von ihm eingeschalteten Nachunternehmers führt, hat der Auftragnehmer dem für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des Abnehmers einen schriftlichen Unfallbericht zu übermitteln.
- Im Bericht sind der bis dahin bekannte Unfallhergang, Art und Schwere der Unfallfolge, die bis dahin ermittelte Unfallursache sowie die vom Auftragnehmer bzw. Nachunternehmer vorgesehenen (Erst-)Maßnahmen zur künftigen Vermeidung eines solchen Unfalles zu beschreiben. Ist eine abschließende Klärung der Unfallursache innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der Auftragnehmer unverzüglich nach deren Klärung einen abschließenden Bericht vorzulegen.
- Der Auftragnehmer sichert hiermit eine sorgfältige Aufklärung der Unfallursache zu und verpflichtet sich, durch Auswahl geeigneter Maßnahmen die Wiederholung eines solchen Unfalles in der Zukunft zu vermeiden. Auf Verlangen des Abnehmers hat der Auftragnehmer hierüber eine entsprechende gesonderte Erklärung abzugeben.
- Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Abnehmers die

Angaben in seinem Unfallbericht mündlich zu erläutern.

- Der Auftragnehmer hat den für die Ausführung des Auftrages zuständigen Ansprechpartner des Abnehmers über alle Unfälle und Schadensfälle an sicherheitstechnischen Einrichtungen / Bauteilen im Sinne der europäischen Richtlinie 89/391/EWG und den dazugehörigen Einzelrichtlinien unverzüglich zu informieren, damit der Abnehmer gegebenenfalls der gesetzlichen Anzeigepflicht gegenüber der Behörde nachkommen kann.
- Bei Unfällen mit Umweltauswirkungen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur unverzüglichen Meldung, einer entsprechenden Berichterstattung und Mitwirkung bei der Untersuchung.
- Der Auftragnehmer erklärt sich hiermit mit der Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation der Unfall- und/ Schadensmeldungen durch den Abnehmer einverstanden.

19 Rechtsfolgen bei Verstoß

- Bei einem Verstoß gegen die ZVB-Arbeitssicherheit ist der Abnehmer, unbeschadet weiterer Rechte, die sich aus Gesetz, den vertraglichen Regelungen, insbesondere den ZVB-Arbeitssicherheit ergeben berechtigt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers, die den ZVB-Arbeitssicherheit zuwiderhandeln, vom Einsatzort zu verweisen. Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer auch ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag, bei der Fortsetzung schriftlich gerügter Verletzungen von Arbeitsschutzvorschriften oder Anforderungen dieser „ZVB-Arbeitssicherheit und Umweltschutz“, wobei eine Fortsetzung bereits nach einmaliger schriftlicher Rüge gegeben ist.

Anlage 1: Vordruck zur Benennung der verantwortlichen Person nebst Vertreter und ggf. eingesetzter Aufsichtspersonen.